

XVI. Besonderheiten beim Vollzug der Untersuchungshaft an Jugendlichen

1. (1) Beim Vollzug der Untersuchungshaft an Jugendlichen sind die altersbedingten Besonderheiten zu beachten.
(2) Den Jugendlichen ist vorrangig die Möglichkeit der Arbeitszuweisung und der sinnvollen Selbstbetätigung zu geben. Sie sind anzuhalten, sich vorwiegend mit ihrer weiteren schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung zu beschäftigen.

XVII. Besonderheiten beim Vollzug der Untersuchungshaft an Militärpersonen

1. (1) Verhaftete Militärpersonen tragen in der Regel Dienstuniform ohne Dienstgradabzeichen.
(2) Bei der Vorführung zur Hauptverhandlung hat der Verhaftete die Dienstuniform mit Dienstgradabzeichen zu tragen. Die Vorführung von verhafteten Offizieren hat durch Offiziere zu erfolgen.

XVIII. Besonderheiten bei der Durchführung eines Strafverfahrens gegen Strafgefangene

Wird gegen einen bereits rechtskräftig zu einer Strafe mit Freiheitsentzug Verurteilten ein erneutes Strafverfahren durchgeführt, unterliegt er hinsichtlich der Wahrnehmung seines Rechts auf Verteidigung den Bestimmungen dieser Ordnung.

XIX. Unterbringung anderer Personen in der Untersuchungshaftanstalt

1. (1) In der Untersuchungshaftanstalt können außer Verhafteten
 - a) vorläufig Festgenommene,
 - b) zu Strafen mit Freiheitsentzug Verurteilte,
 - c) Personen, gegen die Ausweisungsgewahrsam angeordnet wurde,nach den Trennungsgrundsätzen entsprechend Abschnitt V Ziffer 3 Abs. 5 und 6 untergebracht werden.